

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 3 RK 3/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. April 1970

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Hauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:
.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. Januar 1970 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	Dr. Fritzemeyer	und
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r	

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 30. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die klagende Betriebskrankenkasse oder die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse für die Krankenversicherung des Arbeitslosen, Ferdinand B., nach § 111 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) zuständig ist und ob die Klägerin die für diesen zunächst erbrachten Leistungen selbst tragen muß oder einen Ersatzanspruch gegen die Beklagte hat.

Der in Heide, Kreis Borken, wohnhafte Versicherte Ferdinand B. war bis zum 30. November 1967 im Betrieb der Scholven-Chemie AG in Gelsenkirchen krankenversicherungspflichtig tätig und Mitglied der Klägerin. Am 25. Januar 1968 meldete er sich arbeitslos und stellte Antrag auf Arbeitslosengeld; bei der Antragstellung erklärte er, daß er als Arbeitsloser Mitglied der Klägerin bleiben wolle.

Die Klägerin äußerte daraufhin gegenüber dem Arbeitsamt Bedenken hinsichtlich ihrer Zuständigkeit, weil der Wohnsitz des Versicherten nach ihrer Ansicht nicht mehr zu ihrem "Kassenbereich" (§ 111 Abs. 2 AVAVG) gehöre. Zuständig sei vielmehr die Beklagte, deren Bezirk den Wohnsitz des Versicherten umfasse. Nachdem die Beklagte der Rechtsauffassung der Klägerin widersprochen hatte, teilte die Klägerin ihr mit, daß sie dem Versicherten vorab gem. § 316 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Leistungen gewähre, von der Beklagten aber Ersatz verlange. Die Beklagte weigerte sich, den Ersatzanspruch anzuerkennen. Deswegen hat die Klägerin für die im 1. und 2. Quartal zugunsten des Versicherten und dessen Ehefrau aufgewendeten Behandlungskosten Klage auf Zahlung von 81,43 DM erhoben.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) hat nach Beiladung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (jetzt Bundesanstalt für Arbeit) die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Nach § 111 AVAVG sei für die Krankenversicherung der Arbeitslosen die bisherige Krankenkasse zuständig, wenn ihr Bereich den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes nach § 170 AVAVG maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen umfasse. Im Gegensatz zu Kassen, die sich auf einen bestimmten Bezirk erstreckten, wie Ortskrankenkassen, hätten aber Betriebskrankenkassen keinen derartigen Bezirk. Wenn von einem Bezirk die Rede sei, so sei hiermit die bloße Zuteilung eines räumlichen Gebietes für beliebige, nicht notwendig eine Macht- ausübung umfassende Aufgaben gemeint. Nicht anzuwenden sei hier die Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamtes (RVA), wonach der Kassenbereich diejenigen Orte umfassen sollte, für die die Kasse die Versorgung ihrer Mitglieder durch Verträge mit Ärzten, Apothekern usw. sichergestellt habe; denn dies sei bei allen RVO-Krankenkassen gleichmäßig im ganzen Bundesgebiet geschehen. Es bliebe daher als Kriterium die Bestimmung des Kassenbereichs aufgrund der aktiven Mitglieder; soweit wie die Betreuung der aktiven Mitglieder reiche, erstrecke sich auch der Bereich der Kasse. Zumindesten sei bei der Betreuung der Tagespendler ein realer Machtbereich der Kasse gegeben, wobei die Wochenendpendler auszunehmen seien. Es bestehe kein durchgreifender Gesichtspunkt, den so abgesteckten Raum nicht für arbeitslose Mitglieder anzuwenden. Das SG hat die Berufung zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil mit Einwilligung der Beteiligten Sprungrevision eingelegt. Sie trägt vor: Die Zuständigkeit einer Krankenkasse für Arbeitslose könne nicht nach der Kassenzuständigkeit für Aktive gerichtet werden, weil für letztere sich die Kassenzuständigkeit eindeutig nach dem Beschäftigungsort richte (§§ 234, 245, 250 RVO); ein solcher sei aber bei dem Arbeitslosen nicht mehr vorhanden. Die vom SG vertretene Tagespendlertheorie sei nicht richtig, weil sie eine Vielzahl zusätzlicher Kassenbereiche schaffe, einzelne Arbeitslose benachteilige oder bevorzuge, je nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dem ob zwischen dem Wohn- und Beschäftigungsort größere oder kleinere Entfernungen lägen. Der Kassenbereich dürfe vielmehr nur nach dem Beschäftigungsort abgegrenzt werden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 30. Oktober 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, DM 81,43 an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Sprungrevision ist nicht begründet. Die Klägerin hätte nur dann einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gegen die Beklagte, wenn nicht sie, sondern die Beklagte die leistungspflichtige Krankenkasse wäre (vgl. § 316 RVO). Dies trifft aber nicht zu; denn die Klägerin war nach § 111 AVAVG zuständig. Nach dieser Vorschrift (sie entspricht dem § 159 des Arbeitsförderungsgesetzes) sind Arbeitslose Mitglieder der Krankenkasse, der sie im Zeitraum der Arbeitslosmeldung angehören oder zuletzt vor Eintritt der Arbeitslosigkeit angehört haben, wenn diese Kasse örtlich zuständig ist. Örtlich zuständig ist eine Krankenkasse, wenn ihr Bereich den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes (§§ 170 und 171 AVAVG) maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen umfaßt.

Im Gegensatz zu Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen, die "für örtliche Bezirke" (§ 226 Abs. 1 RVO) errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit einer Betriebs-



krankenkasse nach der Beschäftigung im Betrieb ohne Rücksicht darauf, wo die Versicherten wohnen oder ihre Arbeit verrichten (vgl. § 245 Abs. 3 ff RVO). Zwar muß auch die Satzung einer Betriebskrankenkasse nach der für alle Krankenkassen gültigen Vorschrift des § 321 RVO den "Bezirk" der Kasse angeben. Wie das RVA in der Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 1999 vom 6. Februar 1915 (AN 1915, 444) bereits entschieden hat, kann dies aber bei Betriebskrankenkassen wegen ihrer auf Beschäftigung im Betrieb abgestellten Zuständigkeitsregelung nur das Gebiet des Betriebes sein, für den die Kasse errichtet ist. Zur Kennzeichnung des Kassenbezirks im Sinne des § 321 RVO ist daher das Betriebsgebiet näher zu bezeichnen, wofür regelmäßig eine bestimmte Angabe des Betriebs genügt (vgl. RVA aaO). Darin erschöpft sich die Bedeutung des "Kassenbezirks" bei einer Betriebskrankenkasse. Eine räumliche Begrenzung ihrer Zuständigkeit im Hinblick auf den Wohnort des Versicherten besteht nicht.

Nichts anderes kann für solche ehemaligen Betriebsangehörige wie Rentner (vgl. § 257a Abs. 1 Satz 1 RVO) und Arbeitslose (vgl. § 111 Abs. 1 AVAVG) gelten, bei denen es das Gesetz für die Begründung der Zuständigkeit der Krankenkasse als ausreichend ansieht, daß die bezeichneten Personen ihr zuletzt als Mitglieder angehört haben. So wenig bei aktiven Betriebsangehörigen deren Wohnort für die Zuständigkeit einer Betriebskrankenkasse von Bedeutung ist, so unbeachtlich ist dies daher auch bei arbeitslosen ehemaligen Betriebsangehörigen. Daher ist eine Betriebskrankenkasse für die bei ihr versichert gewesenen Mitglieder auch im Falle ihrer Arbeitslosigkeit zuständig. Damit wird auch dem tragenden Grundgedanken des Gesetzes Rechnung getragen, daß Arbeitslose Mitglieder ihrer bisherigen Kasse bleiben sollen, wenn sie es wünschen.

Die Klägerin ist daher nach § 111 AVAVG für die Krankenversicherung des Versicherten B als Arbeitslosem zuständig. Sie kann daher ihre Aufwendungen nicht von der nicht zuständigen Beklagten fordern.



- 6 -

Die Sprungrevision ist somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Senatspräsident Dr.Langkeit Schroeder-Printzen Dr. Krebs
ist beurlaubt

Dr. Krebs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)